

# Zwei Drittel sind gegen Abbau des Schwyzer Spitalangebots

Umfrage bestätigt: Schwyzerinnen und Schwyzer sind grossmehrheitlich zufrieden mit dem Status quo im Spitalwesen.

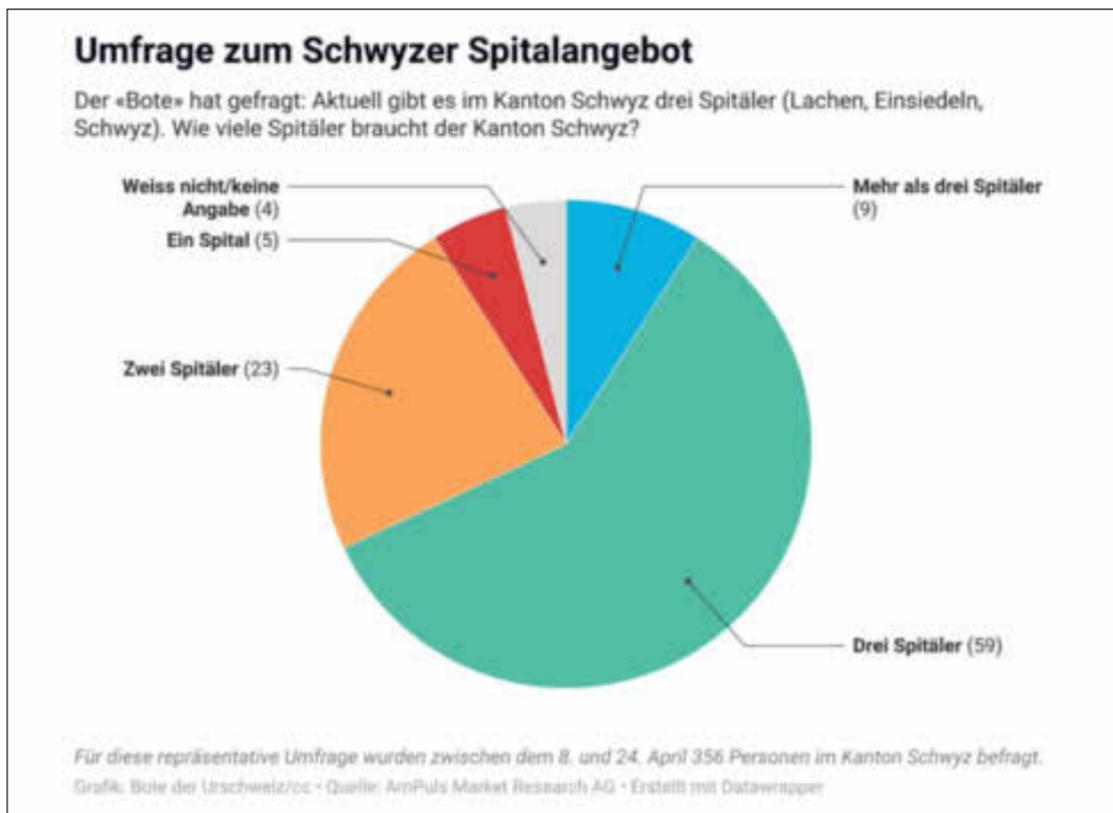
Christoph Clavadetscher

Mit Gewissheit alle paar Jahre wieder sorgt die Schwyzer Spitallandschaft in Politik und Öffentlichkeit für Diskussionen. Die Frage, ob der Kanton Schwyz für seine Grösse tatsächlich drei Spitäler der Grundversorgung braucht, ist jeweils zentral. Dass die ganze Branche zu kämpfen hat, immerzu den Spagat zwischen Qualität und Wirtschaftlichkeit meistern muss, befeuert die Debatte zusätzlich. Die Herausforderungen waren und sind enorm.

Aber: Kosten-Nutzen-Analysen, Tarifdebatten und nackte Zahlen sind das eine, die Wünsche der Schwyzerinnen das andere. Und hier zeigt sich ein ziemlich klares Bild, wie eine im Auftrag des «Boten» erstellte, repräsentative Umfrage zeigt: 59 Prozent stellen sich auf den Standpunkt, dass es alle drei Spitäler in Schwyz, Lachen und Einsiedeln braucht. 9 Prozent wünschten sich sogar mehr als drei Spitäler.

## Regierungsrat will «sanften Paradigmenwechsel»

Vor allem die Jungen (79 Prozent) und die Frauen (74 Prozent) wollen keinen Angebotsabbau. Für einen solchen sprachen sich insgesamt lediglich 28 Prozent aus. «Offensichtlich ist der Grossteil der Teilnehmenden mit dem aktuellen Angebot an Spitälern einverstanden», kommentiert der Schwyzer Gesundheitsdirektor Damian Meier auf Anfrage des «Boten» die Umfrage. Am aktuellen Angebot werde sich vorerst



kaum etwas ändern. Denn der Regierungsrat habe soeben die neue Spitalliste per 1. Juli erlassen.

«Es entspricht zudem der politischen Tradition im Kanton Schwyz, dass nicht der Kanton darüber entscheidet,

wie viele Spitäler es gibt. Die Leistungserbringer gestalten ihr Angebot selbst und bewerben sich für die entsprechenden Leistungsaufträge des Kantons», erklärt Meier. Ebenso seien sie für die Rentabilität selbst verantwortlich. «Im

Gegensatz zu anderen Kantonen gibt es im Kanton Schwyz keine Kantonsspitäler», betont der Regierungsrat.

Dennoch habe sich der Kantonsrat in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat im April für einen sanften Para-

## Ameos Spital Einsiedeln gibt keine Auskunft zur Zukunft

Auf Anfrage des «Boten» haben weder die Verantwortlichen des Spitals Schwyz noch jene des Ameos Spitals Einsiedeln eine Einordnung der Umfrageergebnisse vornehmen wollen. Die Medienstelle des Spitals Schwyz begründete die Absage nachvollziehbar damit, dass es sich dabei um eine politische Frage handle, welche deshalb nicht kommentiert werde.

Verzwickelt ist die Situation in Einsiedeln: Mehrere Medienanfragen der letzten Monate – auch schon vor jener zum vorliegenden Artikel – liefen dort ins Leere. Der «Bote» hätte unter anderem gerne in Erfahrung gebracht, wie sich der Geschäftsgang in letzter Zeit entwickelt hat, wie das Leistungsangebot in Zukunft aussehen soll und ob Umstrukturierungen vorgesehen sind. Die Kommunikationsverantwortliche teilte nach mehrmaligem Nachfragen lediglich mit: «Nach interner Rücksprache haben wir entschieden, zu den Umfrageergebnissen sowie den weiteren gestellten Fragen kein Feedback zu geben.» (cc)

digmenwechsel ausgesprochen. «Nun gilt es, eine vertiefte interkantonale Zusammenarbeit zu prüfen, was auch Auswirkungen auf das aktuelle Angebot im Kanton Schwyz haben könnte», führt Meier aus.

# Bundesgericht pfeift Schwyzer Behörden zurück – Bau muss teilweise rückgebaut werden

Bei einer Überbauung am Waldrand in der Gemeinde Wollerau müssen beträchtliche Teile zurückgebaut werden.

Ruggero Vercellone

Am Panoramaweg in Wilen (Gemeinde Wollerau) sind vor acht Jahren vier Mehrfamilienhäuser, ein Einfamilienhaus sowie eine Tiefgarage gebaut worden. Im Sommer 2021 stellte der Gemeinderat Wollerau bei einem Augenschein fest, dass die Bauherrin in Abweichung der bewilligten Umgebungsgestaltung innerhalb der Waldabstandslinie einen Unterflurcontainer aufgestellt hatte sowie das Terrain nördlich und östlich des Areals aufgeschüttet und zu dessen Stabilisierung vier Stützmauern und ein Diagonalzaun vor der Bestockung errichtet worden waren. Zudem wurde festgestellt, dass die Bepflanzung nicht der bewilligten Plangrundlage (Gestaltungsplan) und Pflanzenliste entsprach. Die Bauherrin wurde darauf verpflichtet, die nicht bewilligten Pflanzen zu entfernen und/oder zu ersetzen.

Gegen das nachträgliche Baugebot für die Umgebungsgestaltung erhob eine Nachbarin Einsprache, was den Gemeinderat Wollerau, das kantonale Amt für Raumentwicklung und später den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht beschäftigte. Die kantonalen Instanzen verweigerten zwar Ausnahmegestaltungen für die Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich, verzichteten aber darauf, den Rückbau der illegalen Bauten anzuord-



Bei der «Panorama»-Überbauung gibt es Rückbaubedarf. Bilder: Screenshot PD



Bei der Überbauung wurde der Waldabstand nicht konsequent eingehalten.

nen. Das Verwaltungsgericht verfügte lediglich die Entfernung des Unterflurcontainers.

## Bundesgericht erachtet Schutz des Waldes als wichtiger

Den Verzicht auf die Entfernung der illegal erstellten Bauten begründeten die Schwyzer Instanzen mit dem Argument der Unverhältnismässigkeit. Zudem wurde auf die Einschätzungen des kantonalen Amtes für Wald und Natur und des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) verwiesen, wonach eine Wiederherstel-

lung des ursprünglichen Zustandes ökologisch eventuell nichts bringe und statisch sogar schaden könnte.

Das Bundesgericht stellte aber fest, dass die strittigen Terrinaufschüttungen und die vier Stützmauern eindeutig ausserhalb des Baubereichs und deshalb rechtswidrig seien. Die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet sei von fundamentaler Bedeutung. «Werden illegal errichtete, dem Raumplanungsrecht widersprechende Bauten nicht beseitigt, sondern auf unabsehbare Zeit geduldet, so wird der Grund-

satz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet infrage gestellt und rechtswidriges Verhalten belohnt», schreiben die Bundesrichter in ihrem kürzlich veröffentlichten Urteil. Der Schutz des Waldes sei von grossem öffentlichem Interesse und überwiege das private Interesse der Bauherrschaft bei Weitem. Mildere Massnahmen als die Wiederherstellung seien «weder ersichtlich noch dargetan».

Das Bundesgericht in Lausanne hiess die Beschwerde der Nachbarin gut und hob das Urteil des Verwaltungs-

gerichts auf. Die höchsten Schweizer Richter wiesen die Sache an den Gemeinderat Wollerau zurück. Dieser muss nun die Modalitäten des Rückbaus der Terrinaufschüttungen und der vier Stützmauern im nördlichen und östlichen Bereich des Areals anordnen. Die Gerichtskosten von 4000 Franken hat die Bauherrschaft zu bezahlen.

**Hinweis**  
Urteil 1C\_587/2023 vom 24. April 2025